Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2519

26. 01. 79

Sachgebiet 2

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pfeifer, Rühe, Dr. Schwarz-Schilling, Dr. Stavenhagen und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/2459 –

Verbesserung der Ausbildungsförderung für deutsche Studenten bei einem Studium im Ausland, insbesondere in den USA und in Kanada

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft – Kab/Parl/II A 4 – 0104–6 – 46/79 – hat mit Schreiben vom 24. Januar 1979 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen, der Finanzen und für Jugend, Familie und Gesundheit wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung hält das seit längerem zu beobachtende relativ geringe Interesse deutscher Studenten an Auslandsstudien für unzureichend.

Sie ist der Auffassung, daß das Auslandsstudium einen wesentlichen Beitrag zur persönlichen und fachlichen Entwicklung junger Menschen leisten kann.

Das Auslandsstudium erhält aber auch einen zunehmenden Wert unter wirtschaftlichen und beruflichen Aspekten. Die Bundesrepublik Deutschland steht in einem anhaltenden Prozeß weltwirtschaftlicher Verflechtungen, zunehmender Abhängigkeit von internationalen wirtschaftlichen Entwicklungen und insbesondere fortschreitender Arbeitsteilung. In dem Maße, wie unsere Wirtschaft exportintensiver geworden ist, hat auch der Bedarf an qualifizierten Fachleuten und Führungskräften mit Auslandskenntnissen und -erfahrungen in Wirtschaft, Verwaltung und Forschung zugenommen.

Um neue Ansatzpunkte für eine Förderung von Auslandsstudien zu finden, hat der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft bereits 1976 die Studie: „Motivation deutscher Studenten für einen Studienaufenthalt im Ausland" an die Arbeitsstelle für

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21

Sozialforschung in Alzenau und die Studie: „Abiturienten und Auslandsstudium" an die Universität Konstanz, Zentrum 1 Bildungsforschung, vergeben. Diese Untersuchungen, deren Ergebnisse 1977 erschienen sind, geben einen umfangreichen Überblick über Gründe und Veränderungsmöglichkeiten der fehlenden Motivation deutscher Studenten für ein Auslandsstudium; sie zeigen auch, daß finanzielle Gründe keineswegs im Vordergrund des Verzichts auf Auslandsstudien stehen.

Diese Studien waren u. a. Anlaß für eine Reihe von Maßnahmen: z. B. Erhöhung der Zahl der Kurzstipendien; Entwicklung eines Programms, bei dem die Anerkennung des Auslandsstudiums gesichert ist (das sogenannte „integrierte Auslandsstudium"); besseres Informationsangebot (z. B. die vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft herausgegebene Studenten Service Broschüre). Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat sich ferner dafür eingesetzt, daß bei der Umsetzung des Hochschulrahmengesetzes durch die Länder das Auslandsstudium ganz oder teilweise nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird.

Die Bedeutung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für die Finanzierbarkeit des Auslandsstudiums wird in der Antwort zu Frage 1 ausführlich dargestellt.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung generell die Möglichkeiten der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für deutsche Studenten bei einem Studium im Ausland, insbesondere in den USA und in Kanada?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) weitreichende Möglichkeiten der Förderung von Auslandsstudien eröffnen. Die Zahl der geförderten Studenten ist von 1530 im Jahr 1974 auf 2638 im Jahr 1977 gestiegen. Im europäischen Ausland können Studenten für ein Jahr – in Ausnahmefällen für ein weiteres Jahr oder sogar die gesamte Ausbildungszeit – eine Höhere Fachschule, Akademie oder Hochschule besuchen und hierfür Ausbildungsförderung erhalten. Die Ausbildung im Ausland muß dem jeweiligen Stand der Gesamtausbildung förderlich sein, und die im Ausland verbrachte Zeit muß zumindest teilweise auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden können. Dabei wird im Gesetzesvollzug die Anrechenbarkeit unterstellt, die Förderlichkeit also im allgemeinen bejaht, wenn der Auszubildende in seiner gewählten Fachrichtung die Grundkenntnisse während einer einjährigen Ausbildung im Inland erlangt hat.

Während des Auslandsstudiums werden dem Auszubildenden über die Inlandsätze hinaus erhebliche, an den Lebenshaltungskosten des jeweiligen Studienortes orientierte Zuschläge gewährt; die Aufwendungen für Studiengebühren und die Reisekosten werden ihm ersetzt. Viele Studenten wachsen erst durch diese z. T. sehr erheblichen Zusatzleistungen in den Förderungsbereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes hinein.

Bei einer Ausbildung im außereuropäischen Ausland werden die dargestellten Zusatzkosten aus Mitteln der Ausbildungsförderung allerdings nur geleistet, wenn der Auslandsaufenthalt für die gewählte Ausbildung erforderlich ist, weil der angestrebte Ausbildungsabschluß nur durch ihn erreicht werden kann. Diese Beschränkung ist aus finanziellen Gründen vorgenommen worden, da Auslandsaufenthalte in außereuropäischen Staaten erfahrungsgemäß besonders hohe Reisekosten und – wie z. B. in den USA – extrem hohe Studiengebühren verursachen, deren Übernahme aus Steuermitteln nur in besonderen Fällen vertretbar erscheint. Die Bundesregierung weist aber darauf hin, daß bereits 1974 die Möglichkeiten für die Förderung von Ausbildungsgängen im außereuropäischen Ausland (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BAföG) wesentlich erweitert worden sind (Förderung zu Inlandsätzen bei geringeren Voraussetzungen). Hierdurch ist ein wesentlicher Anstoß erzielt worden. So stieg z. B. die Anzahl der geförderten Auszubildenden in den USA von 42 Personen im Jahr 1975 auf 165 Personen im Jahr 1977.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die vorhandenen Förderungsmöglichkeiten gute Voraussetzungen für Studien im Ausland bieten und daß gerade von diesem Leistungsangebot positive Impulse ausgehen müßten. Bei der Beratung des dem Deutschen Bundestag vorliegenden 6. Änderungsgesetzes zum BAföG dürfte sich die Gelegenheit ergeben, die bestehenden Regelungen in den Ausschußberatungen zu erläutern.

2. Welche neuesten Zahlen liegen der Bundesregierung über den heutigen Ist-Stand und die Entwicklung seit 1950 der Anzahl deutscher Studenten in europäischen und außereuropäischen, insbesondere Hochschulen der USA und Kanadas vor? Trifft es zu, daß 1972 immerhin noch 3,1 v. H. der Studierenden zeitlich begrenzt an ausländischen Hochschulen studierten, während es 1977 nur noch etwa 1,2 v. H. waren?

Es trifft zu, daß nach UNESCO-Statistiken der Anteil der Studenten, die im Ausland studieren, an der Gesamtzahl der deutschen Studenten in den letzten 15 Jahren erheblich zurückgegangen ist. 1962 studierten danach noch 3,1 v. H. aller damaligen Studenten an ausländischen Hochschulen, 1975 waren es nur noch 1,2 v. H. Verläßliche Zahlen, wie viele Studenten sich zu Studienzwecken in den USA und Kanada aufhielten, liegen allerdings nicht vor.

Die o. g. Anteilssätze geben keinen Aufschluß darüber, wie viele Hochschulabsolventen eines Jahrganges im Laufe ihres Studiums einen Studienaufenthalt im Ausland verbracht haben. Nach vorläufigen Schätzungen des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft dürften 14 v. H. der Hochschulabsolventen des Jahres 1962 ein Auslandsstudium aufweisen, 1975 dagegen nur etwa 7,5 v. H. Auch hier zeigt sich also ein Zurückbleiben hinter den gegebenen Möglichkeiten.

3. Welche Entwicklung erwartet die Bundesregierung in den nächsten Jahren bis 1985 im Zusammenhang mit der Bereitschaft deutscher Studenten zum Auslandsstudium in den Hochschulen der genannten Länder?

Die Bundesregierung erwartet und hält es für notwendig, daß die Bereitschaft der deutschen Studenten, im Laufe ihres Studiums ein oder zwei Semester im Ausland zu studieren, auf längere Sicht zunehmen wird. Eine leichte Steigerung der Zahl der im Ausland Studierenden ist bereits in den letzten Jahren erkennbar. Durch direkte Information und Beratung sowie durch praktische Erleichterungen und verstärkte finanzielle Förderung im Rahmen von Stipendienprogrammen können breitere Kreise der Studentenschaft als bisher zu einem sinnvollen und fachlich nützlichen Auslandsstudium ermutigt werden. Die Entwicklung dürfte längerfristig auch dadurch positiv beeinflußt werden, daß die Studenten der Fachhochschulen in die Programme einbezogen werden sollen. Mit diesem Ziel hat das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft der deutsch-amerikanischen Fulbright-Kommission 1979 erstmalig Mittel zur Verfügung gestellt, um ein Pilotprogramm für Studenten der Fachhochschulen in den Vereinigten Staaten durchzuführen.

4. Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß im Rahmen einer zunehmend zu beobachtenden allgemeinen „Auslandsmüdigkeit" der Anteil der deutschen Studenten, die ihre Ausbildung im Ausland auf wesentlichen Gebieten ergänzen, zu gering ist, und stimmt die Bundesregierung unserer Meinung zu, daß das geltende restriktive Förderungssystem nach BAföG einen Studienaufenthalt im Ausland, insbesondere in den USA, nicht nur nicht begünstigt, sondern eher behindert?

Die Bundesregierung teilt aus den dargelegten Gründen die Auffassung, daß der Anteil deutscher Studenten, die zeitweilig im Ausland studieren, zu gering ist. Nach ihrer Auffassung ist dies jedoch nicht auf das geltende Förderungsrecht des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zurückzuführen.

5. Teilt die Bundesregierung ferner unsere generelle Beurteilung, daß ein Studium deutscher Studenten im europäischen und außereuropäischen Ausland nicht nur zur Ergänzung und Spezialisierung der Ausbildung, sondern auch wegen der wachsenden Verflechtung der Bundesrepublik Deutschland als politischer, wirtschaftlicher und kultureller Partner in den weltweiten Beziehungen von entscheidender Bedeutung für die außen- und handelspolitische Entwicklung unseres Landes ist?

Die Bundesregierung vertritt, wie schon einleitend erklärt, die Auffassung, daß ein Auslandsstudium deutscher Studenten auch für die außen- und kulturpolitische sowie für die wirtschafts- und handelspolitische Entwicklung unseres Landes von großer Bedeutung ist. Auf diese Aspekte hat die Bundesregierung bereits im August 1977 hingewiesen, als die obengenannten Studien der Öffentlichkeit vorgestellt wurden.

6. Stimmt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang insbesondere unserer Forderung zu, wegen der herausgehobenen Bedeutung unserer Partnerschaft mit den USA auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem und militärischem Gebiet, einen Studienaufenthalt deutscher Studenten in den Vereinigten Staaten von Amerika viel wirkungsvoller als bisher zu fördern und die dafür notwendigen Erleichterungen zu schaffen?

Die Austauschbeziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik Deutschland müssen aus vielen Gründen gefördert werden. Die Bundesregierung ist hierum seit langem bemüht. Die Bereitschaft deutscher Studenten, in den Vereinigten Staaten zu studieren, ist jedoch vor allem wohl wegen des in der Regel auf ein Jahr angelegten Studienaufenthaltes begrenzt. Ein weiteres Hemmnis sind auch die hohen Studiengebühren vieler amerikanischer Universitäten. Die finanziell begrenzten Stipendienprogramme werden hierdurch wesentlich stärker belastet als bei Studienaufenthalten in europäischen Ländern.

Die Bundesregierung wird sich bemühen, den Studentenaustausch mit den Vereinigten Staaten über das schon erwähnte Pilotprogramm hinaus auszuweiten und zu intensivieren, macht jedoch darauf aufmerksam, daß dies nicht nur eine Frage der Mittel, sondern auch eine Frage der Motivation der Studenten ist.

7. Ist die Bundesregierung in diesem Zusammenhang bereit, das BAföG so zu ändern, daß den Studenten bei einem Studienaufenthalt im Ausland die Sorge vor dem Überschreiten der Förderungshöchstdauer genommen wird, da sich die Förderungshöchstdauer aus Mitteln des BAföG nach der Regelstudienzeit richtet und somit die Förderungshöchstdauer lediglich um ein Semester verlängert wird, wenn ein Student für die Dauer eines Jahres einen Studienaufenthalt im Ausland absolviert hat?

8. Ist die Bundesregierung weiterhin bereit, die starre Bestimmung des BAföG zu lockern, die darin besteht, daß ein Auslandsstudium nur dann gefördert wird, wenn es als sinnvoller Bestandteil in ein Studium, das im Inland absolviert werden muß, integriert werden kann? Ist die Bundesregierung also bereit, die strikte Anrechenbarkeit auf das inländische Studium als Förderungsvoraussetzung eines Auslandsstudiums fallen zu lassen oder zumindest großzügiger zu regeln?

Diese Fragen geben Anlaß zu einer Darstellung des geltenden Förderungsrechts.

Das geltende Recht (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BAföG) setzt keine strikte, sondern nur eine teilweise Anrechenbarkeit auf das inländische Studium voraus. Eine insofern weitergehende Regelung oder einen vollständigen Verzicht auf diese Voraussetzung zieht die Bundesregierung derzeit nicht in Betracht. Seinem Grundverständnis entsprechend können nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nur Zeiten der Ausbildung für einen gewählten Ausbildungsberuf bis zu deren berufsqualifizierendem Abschluß gefördert werden. Dies gilt im Grundsatz auch für einen Auslandsstudienaufenthalt, so daß auch nur ein fachspezifisches Auslandsstudium Gegenstand einer Förderung sein kann. Andererseits muß eine an der Lebenserfahrung orientierte

Regelung berücksichtigen, daß der Auszubildende eine Zeit der Eingewöhnung in die fremde Umgebung einschließlich der fremden Fachsprache und in den ausländischen Wissenschaftsbetrieb benötigt. Es entspricht auch der Intention des Auslandsaufenthaltes, daß der Auszubildende über die reine Erweiterung seines Fachwissens hinaus allgemeine Kenntnisse und Erfahrungen erwirbt, die ihm in seinem späteren Berufsleben von Nutzen sind. Diese Faktoren sind nach Auffassung der Bundesregierung in der geltenden Regelung durch die nur teilweise Anrechenbarkeit des Auslandsaufenthaltes berücksichtigt.

Hiervon zu unterscheiden ist das in der Frage 7 angesprochene Thema der Anrechnung des Studienaufenthaltes im Ausland auf die Förderungshöchstdauer. In der Fragestellung wird allein § 6 der FörderungshöchstdauerV vom 9. November 1972 (BGBl. I S. 2076), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 1977 (BGBl. I S. 1309), berücksichtigt. Danach tritt generell bei einem einjährigen Auslandsaufenthalt eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer um ein Semester und bei einem zweijährigen Auslandsaufenthalt eine Verlängerung um zwei Semester ein. Zusätzlich ist aber auch die Vorschrift des § 15 Abs. 3 Nr. 2 BAföG zu beachten, die im Einzelfall die Leistung von Ausbildungsförderung für eine angemessene Zeit über die Förderungshöchstdauer hinaus zuläßt, wenn sie infolge einer Ausbildung im Ausland überschritten worden ist. Über § 6 FörderungshöchstdauerV hinaus kann auch nach dieser Vorschrift die Leistung von Ausbildungsförderung noch einmal verlängert werden, wenn dem Auszubildenden z. B. entgegen seiner früheren Annahme der gesamte einjährige Auslandsaufenthalt von der Heimatuniversität nicht auf sein inländisches Studium angerechnet wird. Die geltenden Förderungsvorschriften geben dem Auszubildenden daher keine begründete Veranlassung, Sorge vor einem Überschreiten der Förderungshöchstdauer zu haben.

Angesichts der Möglichkeiten, die das geltende Förderungsrecht für eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer bei Studienaufenthalten im Ausland eröffnet, sieht die Bundesregierung derzeit keine zwingende Veranlassung für eine Änderung dieser Bestimmungen. Sie wird aber auf Grund der von ihr beim Vollzug des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen überprüfen, ob zur Belebung des Interesses für Auslandsstudienaufenthalte und auch aus verwaltungstechnischen Gründen bei einem einjährigen Auslandsaufenthalt eine generelle Verlängerung der Förderungshöchstdauer um ein Jahr vorgesehen werden sollte. Hierbei wird zu beachten sein, daß die Regelung bei der Förderungshöchstdauer in Zusammenhang gesehen werden muß mit der Regelung über die Anrechenbarkeit der Auslandsstudienaufenthalte, nämlich mit dem Grundsatz, daß auch im Ausland fachbezogene Studienfortschritte erzielt werden sollen.

9. Erklärt sich die Bundesregierung ferner bereit, die restriktive Regelung nach der geltenden Ausbildungsförderung aufzuheben oder zumindest zu lockern, nach der bei Nichtanrechnung eines einjährigen Auslandsstudiums auf die inländische Studienzeit

die Förderungshöchstdauer nach dem BAföG zwar um ein Semester verlängert wird, hinsichtlich des zweiten Auslandssemesters die Förderung aber ausgeschlossen bleibt?

Die Anrechenbarkeit des Auslandsstudienaufenthaltes wird beim Vollzug des Gesetzes regelmäßig unterstellt, so daß bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen Ausbildungsförderung bewilligt und geleistet wird. Wird das gesamte einjährige Auslandsstudium entgegen dieser Annahme nach Rückkehr nicht auf die inländische Studienzeit angerechnet, so kann die geleistete Ausbildungsförderung nicht zurückgefordert werden, da kein Rückforderungstatbestand nach § 20 Abs. 1 BAföG vorliegt. Im Ergebnis wird also auch in diesen Fällen Ausbildungsförderung für das einjährige Auslandsstudium geleistet. Zur weiteren Verlängerung der Förderungshöchstdauer wird auf die Antwort zu Nummern 7 und 8 verwiesen.

10. Ist die Bundesregierung darüber hinaus bereit, unserer Forderung zu folgen, eine Benachteiligung derjenigen Studenten auszuschließen, die sich für einen Auslandsaufenthalt entscheiden, indem das BAföG so geändert wird, daß die Förderung dann ruht, wenn während eines Auslandsaufenthaltes im Rahmen eines Austauschprogrammes keine Förderung nach dem BAföG in Anspruch genommen wird und bei Wiederaufnahme des Studiums in der Bundesrepublik Deutschland nur die deutschen Studiensemester auf die Förderungshöchstdauer angerechnet werden?

Auch für die Auszubildenden, die im Rahmen eines Austauschprogramms ins Ausland gehen, bestehen die bereits dargestellten Möglichkeiten zur Verlängerung der Förderungshöchstdauer. Die weitergehende Forderung, Auslandsaufenthalte im Rahmen von Austauschprogrammen überhaupt nicht auf die Förderungshöchstdauer anzurechnen, ist mit dem Charakter der Ausbildungsförderung als einer subsidiären Staatsleistung schwer vereinbar. Diese Leistung wird nämlich nur gewährt, wenn dem Auszubildenden die Mittel für seine Ausbildung, ggf. eine Auslandsausbildung, nicht anderweitig zur Verfügung stehen. Bei der Anrechnung auf die Förderungshöchstdauer werden deshalb alle Semester gezählt, die als Fachsemester abgeleistet worden sind. Dabei ist unerheblich, von wem diese Semester finanziert worden sind. Dies gilt auch für Auslandssemester, die im Rahmen von Austauschprogrammen verbracht worden sind. Für sie spricht im übrigen eine besondere Vermutung, daß in ihnen fachbezogene – also weithin anrechenbare – Lerninhalte vermittelt werden.

11. Beabsichtigt die Bundesregierung, unsere Forderung nach Gleichstellung des Studiums in den USA und Kanada mit dem Studium in europäischen Ländern in bezug auf die Ausbildungsförderung nach dem BAföG umfassend zu unterstützen?

Eine isolierte Gleichstellung der Förderungsvoraussetzungen für ein Studium in den USA und Kanada mit den Voraussetzungen für ein Studium in den europäischen Ländern wäre nach Auffassung der Bundesregierung bei aller Anerkennung des

besonderen Interesses des Kulturaustausches mit diesen beiden Staaten nicht unbedenklich. Auch in anderen außereuropäischen Staaten bestehen nämlich qualifizierte Ausbildungsstätten, deren Besuch in gleicher Weise förderungsfähig sein müßte. Daher wäre eine einseitige Erweiterung der Förderungsmöglichkeiten für nur zwei Länder schwer zu vertreten. Eine Ausdehnung der erleichterten Förderungsvoraussetzungen auf alle außereuropäischen Staaten könnte aber zu einem sprunghaften Ansteigen des Finanzbedarfs für diesen Bereich führen. Die damit zu bezahlenden hohen Reisekosten und manchmal auch hohen Studiengebühren, die bei einem Studium in Europa nicht anfallen würden, wären mit dem Charakter des BAföG als eines sozialen Leistungsgesetzes kaum vereinbar.

Die Bundesregierung hält eine Aktivierung der Bereitschaft für einen zeitweiligen Studienaufenthalt in den USA und Kanada, aber auch in anderen außereuropäischen Ländern für wünschenswert; dabei strebt sie eine Konzentration auf gezielte Austausch- und Stipendienprogramme an. Die Bundesregierung wird ihre Bemühungen in dieser Richtung verstärkt fortsetzen.

12. Teilt die Bundesregierung unsere Forderung, den Besuch von Sprachkursen, kürzeren Studienaufenthalten von mehreren Monaten und beispielsweise fachbezogenen Sommerkursen im Ausland, die von verschiedenen Universitäten während der Semesterferien angeboten werden, mit Hilfe des BAföG und auf andere Weise verstärkt zu fördern?

Nach dem Grundverständnis des Bundesausbildungsförderungsgesetzes können nur Zeiten der Ausbildung für einen gewählten Ausbildungsberuf bis zu dessen berufsqualifizierendem Abschluß gefördert werden. Die Teilnahme an nicht fachspezifischen Unterrichtsveranstaltungen im Ausland kann daher jedenfalls nach dem BAföG nicht gefördert werden. Dies trifft im allgemeinen bei isolierten Sprachkursen und anderen kürzeren Veranstaltungen im Ausland während der Semesterferien zu, bei denen es im übrigen häufig schon an den nach dem Gesetz erforderlichen Gleichwertigkeitsmerkmalen fehlt. Hiervon ausgenommen sind selbstverständlich Sprachstudien für Philologen, soweit es sich um fachbezogene Lehrveranstaltungen innerhalb der gewählten Fachrichtung handelt.

Die Bundesregierung verkennt aber nicht, daß Stipendien für Kurzaufenthalte sowie Sprachkurse und Seminare besonders geeignet sind, Studienaufenthalte im Ausland zu fördern. Dies haben auch die eingangs genannten Untersuchungen betont. Der Deutsche Akademische Austauschdienst, der vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft Mittel zur Förderung des Auslandsstudiums deutscher Studenten erhält, hat daher diese Stipendien erheblich ausgeweitet, um dem Argument, ein Studium im Ausland würde einen zu hohen zeitlichen Aufwand erfordern, Rechnung zu tragen. Es ist geplant, die finanziellen Mittel für diese Maßnahmen weiter aufzustocken.

13. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, über die bisher vorgesehenen „Kaufkraftzuschläge" hinaus, die Auslandszuschläge in der BAföG-Förderung und in anderen Förderungsbereichen den erhöhten Kosten im Ausland und den dortigen Preissteigerungen schneller und wirkungsvoller anzupassen?

Die bei einem Auslandsstudienaufenthalt als Ausbildungsförderung zu leistenden Zuschläge (ZuschlagsV vom18. November 1971 – BGBl. I S. 1826) erschöpfen sich nicht in einem Kaufkraftausgleich. Der Auslandszuschlag beinhaltet darüber hinaus einen sogenannten Grundzuschlag, der zur Abgeltung der mit einem Auslandsaufenthalt notwendigerweise verbundenen Mehrkosten geleistet wird. Ferner werden Reisekosten und Studiengebühren getragen, für die keine Höchstbeträge gelten. Eine Anpassung dieser in jedem Fall gezahlten Leistungen ist nicht erforderlich.

Zur Anpassung der in der ZuschlagsV festgesetzten Auslandszuschläge hat die Bundesregierung am 10. Januar 1979 eine Änderungsverordnung verabschiedet, die die veränderten Kaufkraftverhältnisse berücksichtigt. Die Verordnung liegt jetzt dem Bundesrat vor.

Für die betroffenen Auszubildenden hat sich ganz überwiegend der international eingetretene Kaufkraftzuwachs der Deutschen Mark durch die Auslandszuschläge günstig ausgewirkt. Ein Bedürfnis für eine schnellere Anhebung des Auslandszuschlages ist bisher vor allem hinsichtlich der Schweiz aufgetreten. Der Zuschlag für die in der Schweiz Studierenden soll durch die jetzt von der Bundesregierung vorgelegte Änderungsverordnung erheblich angehoben werden. Die Bundesregierung wird prüfen, wie sie im Falle sich sprunghaft negativ verändernder Währungsparitäten eine schnellere Anpassung des Auslandszuschlages herbeiführen kann.

Die Höhe der vom Deutschen Akademischen Austauschdienst vergebenen Stipendien ist auf die jeweiligen Verhältnisse des auswärtigen Studienlandes abgestellt. Sie wird jährlich überprüft und ggf. angepaßt. Nach der Erfahrung der Bundesregierung ist dies auch bei Stipendien anderer Organisationen der Fall.